

Professor Dr. Diethelm Kleszczewski und Sascha Knaupe, Leipzig\*

## Original-Examensklausur: „Der vergrabene Schmuck“

THEMATIK	Versuchter Wohnungseinbruchdiebstahl, Versicherungsmisbrauch, Falsche Verdächtigung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Nötigung
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examenskandidaten
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

### ■ SACHVERHALT

A öffnet die Terrassentür des in Leipzig gelegenen Hauses der W mit einem Dietrich und betritt das Haus, um Geld und Schmuck zu entwenden. Da er in dem gesamten Haus nichts findet, bricht er sein Vorhaben ab. W kommt tags darauf am Vormittag nach Hause und erkennt an Fußspuren im Haus, dass jemand bei ihr etwas entwenden wollte. Sie denkt zunächst, dies sei der von ihr geschiedene Ehemann E gewesen, der genau weiß, wo sie ihr Geld und ihren Schmuck aufbewahrt. Als sie jedoch feststellt, dass sich beides noch im üblichen Versteck befindet, schließt sie diese Möglichkeit aus.

W nutzt jedoch die Gelegenheit und vergräbt nunmehr ihren gegen Diebstahl versicherten Schmuck (Wert: 2.500 EUR) in ihrem Garten mit dem Ziel, die Versicherungssumme einzustreichen. Sodann ruft W die Polizei. Nachdem die Polizeibeamten P und B vor Ort erschienen sind, bekundet W, dass ihr Schmuck von E entwendet worden sei. Dieser habe vor der Scheidung in ihrem Haus gewohnt und sei der Einzige, der außer ihr den Ort kenne, an dem sie ihren Schmuck aufzubewahren pflege. Sodann nennt W den Polizeibeamten P und B die Adresse des E. Ihr geht es darum, dass diese gegen E ermitteln.

P überprüft über sein Diensthandy die Angaben der W und erhält dabei zudem die Auskunft, dass E wegen Einbruchdiebstahls vorbestraft ist. Während B den Tatort sichert, fährt P auf direktem Wege zur Wohnung des E, die sich im siebten Stock eines nahe gelegenen Hochhauses befindet. P hält den E aufgrund der bisher erhaltenen Angaben für verdächtig, das Haus der W eigenmächtig betreten und dort den Schmuck entwenden zu haben. P klingelt an der Wohnungstür und E bittet ihn in den Wohnungsflur, um Aufsehen bei den Nachbarn zu vermeiden. P eröffnet E den Tatvorwurf, belehrt ihn über sein Schweigerecht und fragt E,

---

\* Der Verfasser *Kleszczewski* ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Europäisches Strafrecht an der Universität Leipzig. Der Verfasser *Knaupe* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an diesem Lehrstuhl. Die vorliegende Klausur war Bestandteil der Ersten Juristischen Staatsprüfung an der Universität Leipzig im Sommersemester 2014. Für Vorarbeiten danken wir Frau Dr. *Katrin Hawickehorst*.

ob er sich äußern wolle. E streitet die Tat ab und sagt, er habe zur angegebenen Tatzeit zu Hause geschlafen. Er könne aber niemanden benennen, der sein Alibi bestätige. Nachdem sich E weigert, dem P die Durchsuchung seiner Wohnung zu gestatten, verdichtet sich der Verdacht für P und er entschließt sich, die Wohnung des E zum Auffinden von Beweisen zu durchsuchen. P überlegt kurz, ob er den Ermittlungsrichter am zuständigen Amtsgericht kontaktieren sollte, dessen Dienstnummer in seinem Diensthandy eingespeichert ist, verwirft dies aber. Er ist sich sicher, dass der Ermittlungsrichter bei dieser Sachlage die Maßnahme ohnehin genehmigen würde. P erklärt dem E daher, er sehe Gefahr im Verzug und werde nun Zimmer für Zimmer nach dem Diebesgut durchsuchen. E hält ihm vor, dass P als Polizist zur Anordnung einer Durchsuchung nicht berechtigt sei, und fordert P auf, die Wohnung zu verlassen. Da dies erfolglos bleibt, schiebt er den P daraufhin mit seinen überlegenen Körperkräften aus der Wohnung. Aufgrund dieser Reaktion von E bricht P sein Vorhaben ab, die Wohnung des E zu durchsuchen.

W sendet eine Schadensanzeige nicht mehr an die Versicherung ab. Sie befürchtet, dass die Polizei ihr auf die Schliche gekommen ist.

Prüfen Sie in einem Gutachten die Strafbarkeit von A, W und E nach dem StGB.

**Vermerk:** Evtl. erforderliche Strafanträge sind gestellt.